



Mustergeschäftsordnung für die VDA-Bezirke

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der VDA-Satzung hat die Versammlung der dem VDA-Bezirk .. angehörigen Vereine für den VDA-Bezirk .. am in folgende Bezirksgeschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Struktur des VDA-Bezirkes ...

Der VDA-Bezirk .. ist eine nicht rechtsfähige Untergliederung des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. und umfasst das Gebiet von

Der VDA-Bezirk .. knüpft den unmittelbaren Kontakt der bezirksangehörigen Vereine (Bezirksmitglieder) zum VDA und fördert deren Gemeinschaft und Interessen.

Der VDA-Bezirk .. fasst seine wesentlichen Beschlüsse in einer Versammlung der Bezirksmitglieder (Bezirksversammlung).

Die Bezirksversammlung wählt einen Bezirksvorstand.

§ 2 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus

- dem/der Bezirksvorsitzenden,
- dem/der 2. Bezirksvorsitzenden als Stellvertreter/in der/des Bezirksvorsitzenden,
- dem/der Bezirksgeschäftsführer/in,
- dem/der Bezirkskassierer/in

(2) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) *Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus dem Amt, so kann der/die Bezirksvorsitzende eine/n Nachfolger/in kommissarisch bis zu den nächsten Wahlen des Bezirksvorstandes einsetzen. Die Auswahl eines/r Nachfolgers/in bedarf des Beschlusses des Bezirksvorstandes.*

(4) *Scheidet der/die Bezirksvorsitzende vorzeitig aus dem Amt, so werden seine/ihre Aufgaben von dem/der 2. Bezirksvorsitzenden bis zu den nächsten Wahlen des Bezirksvorstandes wahrgenommen. Ist der/die 2. Bezirksvorsitzende nicht dazu in der Lage, diese Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, so kann er/sie die Übernahme dieser Aufgaben ablehnen. In diesem Fall wird ein/e Nachfolger/in kommissarisch durch den Präsidenten des VDA ernannt. Der Bezirksvorstand hat hierzu ein Vorschlagsrecht.*

§ 3 Aufgaben des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand erledigt alle Aufgaben des Bezirkes, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Bezirksversammlung fallen.

(2) Dabei ist er an die Beschlüsse der Bezirksversammlung gebunden, soweit diese Geschäftsordnung keine ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksvorstandes vorschreibt.

(3) Der/die Bezirksvorsitzende und der/die Bezirksgeschäftsführer/in erledigen die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Bezirksvorstandes.

(4) *Der Bezirksvorstand fertigt für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils einen Geschäftsbericht und legt diesen der Bezirksversammlung zu seiner Entlastung vor. Der Bericht ist den Bezirksmitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.*

§ 4 Pflichten des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Bezirksmitglieder regelmäßig über alle wichtigen Vorgänge im Verband zu unterrichten und zu allen auf dem VDA-Verbandstag anstehenden Beschlüssen von Bedeutung, auch solchen ohne unmittelbare finanzielle Auswirkung, das vorherige Votum der Bezirksmitglieder auf einer Bezirksversammlung einzuholen.



- (2) Der/die Bezirksvorsitzende ist hinsichtlich der Stimmabgabe auf dem VDA-Verbandstag an die Beschlüsse der Bezirksversammlung gebunden.

§ 5 Sitzungen und Beschlussfassung des Bezirksvorstandes

- (1) Zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes lädt der/die Bezirksvorsitzende mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. *Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt in Absprache mit dem/der Bezirksgeschäftsführerin. Die Einladung hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen. Sie kann per elektronischer Datenübermittlung (Email) erfolgen, wenn das entsprechende Vorstandsmitglied dazu generell sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.*
- (2) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Bezirksvorsitzenden.
- (3) *In eiligen Angelegenheiten kann der/die Bezirksvorsitzende im Einvernehmen mit dem/der Bezirksgeschäftsführer/in ein Umlaufbeschlussverfahren einleiten. In diesem Falle wird der Beschlussantrag einschließlich einer schriftlichen Begründung durch den/die Bezirksgeschäftsführer/in jedem einzelnen Mitglied des Bezirksvorstandes übersandt mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erklären, ob es dem Beschlussantrag zustimmt.*

Der Beschluss ist gefasst, wenn die Zustimmung in Form eines unterschriebenen Briefes, eines Telefaxes mit Unterschrift oder einer entsprechenden elektronisch übermittelten Nachricht (Email) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes innerhalb der gesetzten Frist vorliegt.

§ 6 Vorzeitige Abberufung des Bezirksvorstandes oder eines seiner Mitglieder

- (1) *Die Bezirksversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass dem Bezirksvorstand insgesamt oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird.*
- (2) *Stand der Misstrauensantrag auf der Tagesordnung, dann haben nach der Aussprache des Misstrauens noch auf der gleichen Bezirksversammlung Neu- bzw. Ersatzwahlen zu erfolgen. Stand der Antrag nicht auf der Tagesordnung, dann hat der/die Bezirksvorsitzende spätestens nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens eine außerordentliche Bezirksversammlung zum Zwecke der Neu- bzw. Ersatzwahlen einzuberufen.*

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksmitglieder. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Bezirkes, die nicht der laufenden Verwaltung der Bezirkes zuzurechnen sind, sowie darüber, wie der/die Bezirksvorsitzende in den einzelnen Punkten nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung auf dem VDA-Verbandstag abzustimmen hat. Sie entscheidet weiter in allen Fällen, die ihr durch diese Geschäftsordnung ausdrücklich zugewiesen worden sind.

§ 8 Die ordentliche Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Bezirksvorstand bestimmt. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem/der Bezirksvorsitzende/n *in Absprache mit dem /der Bezirksgeschäftsführer/in.*

Anträge an die Bezirksversammlung können gestellt werden von den Bezirksmitgliedern und dem Bezirksvorstand.

Anträge an die Bezirksversammlung werden zur Tagesordnung genommen, wenn sie dem/der Bezirksgeschäftsführer/in oder dem/der Bezirksvorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

Später eingegangene Anträge werden zur Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung genommen.



Auf Antrag eines Delegierten eines Bezirksmitgliedes oder des Bezirksvorstandes können zusätzliche eilbedürftige Tagesordnungspunkte mit einem Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen auf die Tagesordnung genommen werden.

Anträge auf Änderung der Bezirksgeschäftsordnung, Erhöhung des Bezirksbeitrages und alle wichtige Anträge, die unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Bezirksmitglieder haben oder für sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, und daher eine vorherige Beschlussfassung bei den Bezirksmitgliedern erfordern, sind mindestens drei Monate vor der Sitzung der Bezirksversammlung den Bezirksmitgliedern durch den/die Bezirksgeschäftsführer/in bekannt zu geben.

Die Einladung zur Bezirksversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Bezirksgeschäftsführer/in mindestens einen Monat vor dem Termin der Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einschließlich ihrer Begründung.

§ 9 Die außerordentliche Bezirksversammlung

(1) Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist unverzüglich durch den/die Bezirksvorsitzende/n einzuberufen, wenn mindestens der fünfte Teil der Bezirksmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat.

(2) Der/die Bezirksvorsitzende kann eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen, wenn dies das dringende Interesse des Verbandes oder des Bezirkes erfordert.

Die Ladungsfrist kann auf zwei Wochen abgekürzt werden.

(3) Die Ladung zu einer außerordentlichen Bezirksversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Bezirksgeschäftsführer/in unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10 Leitung der Bezirksversammlung

(1) Der/die Bezirksvorsitzende leitet die Bezirksversammlung.

(2) *Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie nacheinander*

1. *durch den/die 2. Bezirksvorsitzende,*
2. *durch den/die Bezirksgeschäftsführer/in,*

vertreten.

(3) Für die Wahl des Bezirksvorstandes wählt die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen eine/n Wahlleiter/in. Diese/r übernimmt die Leitung der Sitzung bis ein neuer Bezirksvorstand gewählt ist.

§ 11 Stimmausübung auf der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksmitglieder werden auf der Bezirksversammlung *durch höchstens zwei Delegierte* vertreten. Die Delegierten sind bei der Abstimmung an gefasste Beschlüsse des sie entsendenden Bezirksmitgliedes gebunden. Sind die entsandten Delegierten dem Bezirksvorstand nicht bekannt, kann dieser einen Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) *Ein Bezirksmitglied kann sich auf der Bezirksversammlung durch die Delegierten eines anderes Bezirksmitgliedes vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist durch eine entsprechende Vollmacht dem Leiter des Bezirkstages nachzuweisen. Die stellvertretenden Delegierten sind an die Abstimmungsweisungen des vertretenen Bezirksmitgliedes gebunden.*

§ 12 Abstimmung auf der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.
Bei Wahlen und Entlastung des Bezirksvorstandes erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn dies von



mindestens 10 % der anwesenden Delegierten der Bezirksmitglieder gefordert wird.

- (3) Bei der Abstimmung und den Wahlen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) *Die Stimmenzahl der Bezirksmitglieder richtet sich nach ihrer Mitgliederstärke. Das Bezirksmitglied erhält für jedes Mitglied, für das Verbandsbeitrag entrichtet ist, eine Stimme, höchstens jedoch 20 Prozent der möglichen Stimmen. Grundlage für die Berechnung der Stimmenzahl ist die letzte Jahresmitgliedermeldung und die tatsächliche Beitragsüberweisung.*

§ 13 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) *In eiligen Angelegenheiten kann der Bezirksvorstand beschließen, einen Beschluss der Bezirksversammlung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierzu übersendet der/die Bezirksgeschäftsführer/in die Beschlussvorlage nebst schriftlicher Begründung an die Bezirksmitglieder mit der Aufforderung, sich innerhalb einer gesetzten Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, schriftlich dahingehend zu äußern, ob der Beschlussvorlage zugestimmt wird.*
- (2) *Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb der gesetzten Frist mehr als die Hälfte der nach § 9 zu ermittelnden Stimmen dem Beschlussantrag zugestimmt haben. Die Zustimmung kann erfolgen mittels unterschriebenen Briefes oder unterschriebenen Telefaxes.*
- (3) *Die Bezirksmitglieder sind über das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich zu informieren.*
- (4) *Das schriftliche Beschlussverfahren findet nicht statt für Beitragserhöhungen oder Änderungen der Bezirksgeschäftsordnung.*

§ 14 Sitzungsprotokoll

Der/die Bezirksgeschäftsführer/in führt über den Verlauf der Bezirksversammlung und seine Beschlüsse ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Leiter/in der Bezirksversammlung zu unterschreiben ist.

Sofern der/die Bezirksgeschäftsführer/in an der Protokollführung verhindert sind, wird der Protokollführer durch den/die Leiter/in der Bezirksversammlung bestimmt.

Das Protokoll ist spätestens nach einem Monat den Bezirksmitgliedern zu übersenden.

Einwände gegen die sachliche Richtigkeit des Protokolls sind dem/der Bezirksgeschäftsführer/in innerhalb eines Monats nach Zugang der Protokolls schriftlich mitzuteilen. Über die Berechtigung der Einwände entscheidet die nächste Bezirksversammlung.

§ 15 Bezirksbeitrag

- (1) Der Bezirk erhebt einen Bezirksbeitrag. Die Höhe des Bezirksbeitrages wird durch Mehrheitsbeschluss der Bezirksversammlung festgelegt.
- (2) Der Bezirksbeitrag berechnet sich nach der tatsächlichen Zahl der Mitglieder des Bezirksmitgliedes, für die keine Befreiung vom VDA-Verbandsbeitrag besteht. In der der Berechnung des Bezirks- und VDA-Verbandsbeitrages zu Grunde liegenden Meldeliste sind ausnahmslos alle Mitglieder des Bezirksmitgliedes aufzuführen.

Die Mitgliedermeldelisten der Bezirksmitglieder müssen mit einer Beitragsabrechnung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Bezirk vorliegen.

Arbeitet das Bezirksmitglied mit der VDA-Vereinsverwaltungssoftware, so kann die Übersendung einer Meldeliste durch Übersendung einer Diskette mit einem Datenupdate per 31.12. ersetzt werden. In diesem Falle überweist das Bezirksmitglied den Beitrag, der sich aus Beitragsabrechnung der VDA-Vereinsverwaltungssoftware ergibt.

Die Bezirks- und VDA-Verbandsbeiträge sind bis spätestens zum 31.01. des Jahres an den Bezirk abzuführen, der den VDA-Verbandsbeitrag bis spätestens zum 15.02. an den Verband weiterleitet.



Die in der Meldeliste enthaltenen persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden ausschließlich zu bezirks- und verbandsinternen Zwecken gespeichert und verwendet.

- (4) Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres bei einem Bezirksmitglied aufgenommen werden, sind für das Eintrittsjahr keine Bezirksbeiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt für neue Bezirksmitglieder.
- (5) Wird der Bezirksbeitrag nicht in voller Höhe abgeführt, so verringert sich die Stimmzahl des Bezirksmitglieds gemäss § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (6) *Die Bezirksversammlung kann Personen, die sich um den Bezirk besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind vom Bezirksbeitrag befreit.*

§ 16 Bezirkskasse

Die Bezirksmitglieder finanzieren die Aufgaben und Tätigkeiten des Bezirkes durch ihren Bezirksbeitrag, der in eine gemeinsame Kasse der Bezirksmitglieder einzuzahlen ist. Für die Bezirkskasse wird auf den Namen des Bezirkes ein Bankkonto eingerichtet.

Die Verwaltung der gemeinsamen Kasse richtet sich nach der Bezirkskassenordnung.

Der Bezirksvorstand ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

Die Bezirksmitglieder sind neben der Abführung des Bezirksbeitrages zu weiteren finanziellen Leistungen nur dann verpflichtet, wenn diese vorher auf einer Bezirksversammlung beschlossen worden sind.

Einnahmen aus Veranstaltungen des Bezirkes fließen ebenfalls in die gemeinsame Kasse der Bezirksmitglieder.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Ämter des Bezirkes werden ehrenamtlich wahrgenommen. *Für den Bezirk ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit angefallen sind.*

Durch Beschluss der Bezirksversammlung kann geregelt werden, dass für Tätigkeiten im Bezirk, die einen besonders hohen Arbeitsaufwand erfordern, eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch die Bezirksversammlung festzulegen. Sie darf nicht unverhältnismässig hoch sein.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Bezirksversammlung wählt *für die Dauer von 1 Jahr* zwei Kassenprüfer/innen sowie zwei Stellvertreter/innen, die dem Bezirksvorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, jährlich die Kasse nach den Vorschriften der Geschäftsordnung auf die Korrektheit der Buchführung zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und der jährlichen ordentlichen Bezirksversammlung vorzulegen.

§ 19 Schlichtungsverfahren

- (1) Kommt es zu Streitigkeiten zwischen dem Bezirk und einem Bezirksmitglied, so ist der Schlichtungsausschuss des VDA einzuschalten.
- (2) Bei Streitigkeiten von Bezirksmitgliedern untereinander kann der Schlichtungsausschuss des VDA eingeschaltet werden.

§ 20 Anwendung der VDA-Satzung

Ergänzend zu dieser Bezirksgeschäftsordnung sind die Vorschriften der VDA-Satzung entsprechend anzuwenden.